

# **BGer 6B 641/2010 vom 5. August 2010**

Bundesgericht, 2010-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_641\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_641_2010)

FR: TF 6B 641/2010 du 5 août 2010

IT: TF 6B 641/2010 del 5 agosto 2010

## **Regeste**

Versuchte Gewalt und Drohung gegen Beamte | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen, dass er wegen versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu 20 Tagessätzen Geldstrafe zu je Fr. 10.--, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von drei Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 100.-- bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen verurteilt wurde. Es wird ihm vorgeworfen, er habe einem Amt mit einer "Aufräumungsaktion" gedroht. Wie vor der Vorinstanz macht er vor Bundesgericht geltend, er habe mit seiner Formulierung gemeint, dass er sein eigenes Büro vernichten werde (Beschwerde S. 2). Gestützt auf seine Aussagen kam die Vorinstanz indessen zum Schluss, dass der Brief nicht nur objektiv als Drohung gegen Leib und Leben zu verstehen sei, sondern sich der Beschwerdeführer dieser Wirkung auch bewusst und sie von ihm gewollt gewesen sei (angefochtener Entscheid S. 4/5 E. 2.2.). Der Beschwerde, die insoweit den Begründungsanforderungen nicht genügt, ist nicht zu entnehmen, dass die Schlussfolgerung der Vorinstanz offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG bzw. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV sein könnte. Die übrigen Ausführungen der Beschwerde beschränken sich auf Vorwürfe, die im vorliegenden Verfahren nicht überprüft werden können. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Da der Beschwerdeführer seinen "Einspruch" an die Vorinstanz gerichtet hat, die die Eingabe an das Bundesgericht weiterleitete, und deshalb nicht mit Sicherheit feststeht, dass er sich an das Bundesgericht wenden wollte, kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.